

Adorfer Wochenblatt.

Mittheilungen
über örtliche und vaterländische Angelegenheiten.
Vierter Jahrgang.

Preis für den Jahrgang bei Bestellung von der Post 16 gr. Sächs., bei Beziehung des Blattes durch Botengelegenheit
12 Gr. Sächs.

N^o 7.

Erscheint jeden Donnerstag.

15. Februar 1838.

Kölner Angelegenheit *).

Mit diesen zwei Worten bezeichnen wir einen in der neuesten Zeit gewiß höchst merkwürdigen Vorfall, der sich mit dem Erzbischoffe von Köln ereignet hat, und auf den gegenwärtig neben der Verfassungsfrage in Hannover die Blicke Deutschlands, oder vielmehr des ganzen Europas, am schärfsten gerichtet sind. Da unser Blatt dazu bestimmt ist, Zeitereignisse in den Bereich seiner theils belehrenden, theils anregenden Betrachtungen zu ziehen; so müssen wir der so eben erwähnten Angelegenheit um so eher einige Aufmerksamkeit widmen, da sie gerade die wichtigsten Lebensinteressen, die Interessen der Religion, berührt und deshalb eben ganz vorzüglich dem Herzen des Volkes nahe lieget.

Wir wollen zunächst die Sachlage in möglichst gedrängter Kürze darstellen und alsdann einige Bemerkungen hinzufügen, wie dieselben zur Aufklärung der Volksansicht darüber und zugleich zur Beruhigung ängstlicher Gemüther sich uns darbieten werden.

Die Rheinprovinzen des Königreichs Preußen haben eine in Beziehung auf das Religionsbekenntniß gemischte Bevölkerung; doch zählen die ehemals geist-

lichen Gebiete daselbst mehr Katholiken, als Protestanten. Dieses gilt auch von dem Kölner Regierungsbezirke in der Provinz Jülich-Cleve-Berg. In der Hauptstadt dieses Regierungsbezirks, Köln, befindet sich der Sitz eines katholischen Erzbischofs, dessen Wahl, wie die Wahl aller katholischen Bischöffe im Königreiche Preußen, nach dem von dem Könige 1821 mit dem Pabste Pius VII. abgeschlossenen Concordate *), so erfolgt, daß ein geeigneter hoher Geistlicher von der Staatsregierung zu dem erledigten Amte bezeichnet und bestimmt, dann von dem Domskapitel angenommen und von dem Pabste bestätigt wird. Auf diese Weise hat es allerdings die Staatsregierung in ihrer Gewalt, zu verhindern, daß nicht durch engherzige, dem römischen Stuhle blindlings hingeebene Priester in die teutsche katholische Kirche jener finstere Geist der Hierarchie zurückkehre, welcher im Mittelalter bis zu den Zeiten der Reformation alle Aufklärung des Volks zu unterdrücken, den Glauben und die Gewissen zu fesseln, Könige und Kaiser durch Edikte und Bannflüche zu schrecken und den Staat überhaupt durch Verkehrungen, Inquisition

*) Wir müssen bei diesem Aufsatze wiederholt darauf aufmerksam machen, daß unser Blatt ein Volksblatt ist und daß also auch derjenige Theil unserer Leser bei selbigem zu berücksichtigen war, der mit vorliegender Angelegenheit noch nicht so bekannt ist, wie Soldat, die schon hundert Artikel hierüber gelesen haben.

D. Redaktion.

*) Unter Concordat versteht man eine Uebereinkunft protestantischer oder katholischer Staaten, die sich nicht unbedingt der Herrschaft Roms unterwerfen wollen, mit dem päpstlichen Stuhle über die Verfassung, welche die katholische Kirche in ihrer Mitte haben, namentlich über die Fragen, wie es mit der Besetzung, der Dotirung der höheren geistlichen Stellen, mit der Geltung und Bekanntmachung päpstlicher Verordnungen etc. gehalten werden soll.